

## ▶ Drittauskünfte

**Was tun, wenn der Schuldner „wirtschaftlich Berechtigter“ ist?**

Im Rahmen von Drittauskünften nach § 802l Abs. 1 Nr. 2 ZPO (Bankverbindungen) liest man immer wieder, dass der Schuldner „wirtschaftlich Berechtigter“ ist. Ein Leser fragt: Was kann ich als Vertreter eines Gläubigers damit anfangen? |

„Wirtschaftlich Berechtigter“ bedeutet, dass es sich um ein sog. Treuhandkonto handelt. Damit kann ein Gläubiger nur auf das Konto zugreifen, wenn er einen Titel gegen den Treuhänder (Kontoinhaber) hat. Hat er aber nur einen Titel gegen den Treugeber als wirtschaftlich Berechtigten, scheidet eine Kontopfändung aus. Möglich ist es in diesem Fall, den Rückgabeanspruch des Treugebers zu pfänden.

▾ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Pfändung des Kaufpreisanspruchs bei Abwicklung über ein Notaranderkonto, VE 17, 42
- Hinterlegtes Geld: Wer ist Drittschuldner?, VE 16, 88
- So pfänden Sie den beim Notar hinterlegten Kaufpreis, VE 10, 172

## ▶ Vermögensauskunft

**Nachbesserung der Vermögensauskunft:  
Amtliches Formular muss nicht verwendet werden**

Fälle, in denen der Schuldner ein äußerlich erkennbar unvollständiges, ungenaues oder widersprüchliches Verzeichnis vorlegt, verpflichten diesen, nachzubessern bzw. zu ergänzen (BGH VE 17, 166). Gläubiger sind allerdings oft verunsichert, ob hierzu das amtliche Formular zu verwenden ist oder ob die Nachbesserung mittels eines einfachen Schreibens an den Gerichtsvollzieher beantragt werden kann. |

Das Nachbesserungsverfahren ist im Gesetz nicht geregelt. Es handelt sich nicht um ein neues Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft; vielmehr wird das Ursprungsverfahren fortgesetzt (BT-Drucksache 16/10069, S. 26). Das fehlerhafte Verzeichnis ist somit durch ein neues, berichtiges zu ersetzen.

**PRAXISTIPP** | Aus diesem Grund besteht kein Formularzwang, da der „alte“ Auftrag ja noch nicht erledigt ist und es sich eigentlich nur um einen Hinweis zum Ursprungsauftrag handelt. Dennoch sollten Sie, um mögliche langwierige Zwischenverfügungen zu vermeiden, die Nachbesserung mittels des amtlichen Gerichtsvollzieherformulars beantragen. Hierzu können Sie im Modul G 4 und P 8 Angaben machen.

## ■ Modul G

|            |   |
|------------|---|
| <b>G 4</b> | weitere Angaben im Zusammenhang mit der Vermögensauskunft<br><input checked="" type="checkbox"/> Der Schuldner muss das am ... ausgefüllte Vermögensverzeichnis nachbessern, weil ... ( <i>genaue Begründung, ggf. Hinweis unter Modul P 8 oder Anlage verwenden</i> ). |
|------------|---|

Treuhandkonto



ARCHIV  
Ausgabe 3 | 2017  
Seite 42

Verfahren nicht  
gesetzlich geregeltGehen Sie auf  
„Nummer sicher“